

Der LLH informiert

Vorverlegung der Sperrfrist bei der Stickstoffdüngung in Gemüsekulturen zur Verfrühung unter Folie/Vlies

Wie im vergangenen Jahr praktiziert, wird den besonderen Anbaubedingungen bei Verfrühungskulturen im Gemüsebau durch die Möglichkeit der Verschiebung der Sperrfrist Rechnung getragen. Für die nachfolgend aufgelisteten Gemüsekulturen: **Blumenkohl, Erbsen, Feldsalat, Kohlrabi, Möhren (Bund-, Wasch-), Petersilie, Porree, Radies, Rettich (Bund-/Stück-), Rucola, Salate (Eichblatt-, Eissalat, Endivie glatt, Endivien-Frisee, Kopfsalat, Lollo grün und rot), Schnittlauch, Spinat und Buntzwiebeln** kann eine Verschiebung der Sperrfrist bei entsprechender Abdeckung mit Vlies bzw. Folie auf den Zeitraum 15.10. bis 15.01. beantragt werden. Bei **Rhabarber** ist eine Sperrfristverschiebung für den Zeitraum 01.09. - 30.11. möglich.

Wichtig ist, dass dieser Antrag vor Beginn des Sperrfristzeitraums gestellt wird. Sowohl Einzel- als auch Sammelanträge sind möglich. Die Antragstellung für die genannten Sonderkulturen erfolgt beim Regierungspräsidium in Kassel. Näheres hierzu sowie die Antragsformulare sind unter der Internetseite des RP Kassel (www.rp-kassel.de) aufzurufen. Pfad: Umwelt & Verbraucher > Landwirtschaft/Weinbau > Düngemittelrecht > downloads

Dr. Jakob Bibo, LLH Wetzlar